

Rechtsanwälte KRAUL ■ v.DRATHEN Zeppelinstraße 4 ■ D-30175 Hannover

Be Infinity Limited
Unit 1411, 14/Floor, Cosco Tower
183 Queen's Road Central

Sheung Wan, Hongkong

nur per E-Mail: c.nickel@be-infinity.com cfo@be-infinity.com

Hannover, den 09.01.2021 376/20 -VII- M/he

Legalitätsnachweis

Sehr geehrter Herr Nickel, sehr geehrter Herr Paa,

in der oben genannten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 11.12.2020 sowie die vorangegangen E-Mails, insbesondere vom 09.12.2020, in den Sie die von Ihnen zu erbringenden Dienstleistungen konkretisiert haben. Nachfolgend sollen Ihre Dienstleistungen als Betreiber von be-infinity.com im Rahmen von WealthAcademy, Wealth Live Education, Marktanalyzer, Trades To Go (App) und Expert Advisor (Software) insbesondere im Lichte der Frage betrachtet werden.

- (i) ob es sich um eine Anlageberatung im Sinne von § 2 Abs. 3
 Satz 1 Nr. 9 WpHG bzw. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG handelt sowie
- (ii) ob eine Erlaubnispflicht unter dem Gesichtspunkt der Finanzportfolioverwaltung gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz, der Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz und/oder der Abschlussvermittlung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz gegeben ist.

Eduard Kraul
Partner
Rechtsanwalt und Notar

Rolf-Peter von Drathen Partner

Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht

Christiane Kraul Rechtsanwältin

Dimitri Mass, LL.M. **Partner** Rechtsanwalt

Zeppelinstraße 4 D-30175 Hannover

% +49 511 270915-0

□ +49 511 270915-25

冷 www.kraul-vondrathen.de⋈ info@kraul-vondrathen.de

Gerichtsfach 184

- WealthAcademy, Wealth Live Education, Marktanalyzer, Trades To Go (App) und Expert Advisor (Software)
 - 1.1 Ihre WealthAcademy befasst sich per Lernvideos mit sechs Themen:
 - Geldsystem = allgemein, wie das Geldsystem funktioniert
 - Forex-Academy = Grundkurs, Anfänger, Fortgeschritten, Profi
 - Blockchain-Academy = Grundwissen zu dem Thema Blockchain
 - Steuer-Academy = Von einem Steuerberater vermitteltes Grundwissen zu Steuern im Network und Trading
 - Aktien-Academy = Grundkurs, Anfänger, Fortgeschritten, Profi
 - Immobilien-Academy = Grundkurs, Anfänger, Fortgeschritten, Profi
 - 1.2 Ihr WealthLiveEducation-Lernangebot befasst sich mit
 - Live-Forex-Trading, bei dem ein Educator für die Kunden Live verschiedene Forexcharts analysiert und den Kunden lediglich Allgemeinwissen in dem Bereich des Trading vermittelt,
 - Live-Aktien-Trading, bei dem ein Educator für die Kunden Live verschiedene Aktiencharts analysiert und den Kunden lediglich Allgemeinwissen in dem Bereich des Trading vermittelt und
 - Live-Krypto-Trading, bei dem ein Educator für die Kunden Live verschiedene Kryptocharts analysiert und den Kunden lediglich Allgemeinwissen in dem Bereich des Trading vermittelt.
 - 1.3 Ihr Marktanalyzer-Tool bietet verschiedene firmeninterne Indikatoren an, mit denen ein Kunde sich seine eigene Strategie zusammenbauen kann, um Forex, Krypto oder Aktien zu traden. Ausschließluch der Kunde hat Kontrolle über die Einstellungen des zur Verfügung gestellten Marktanalyzer-Tools.
 - 1.4 Ihre App "Trades To Go" senden Ihren Kunden mehrere fertige Analysen von verschiedenen Charts zum Lernen. Hinter der App stehen Trader, die diese Charts analysieren und ihre Analysen an den Kunden per App zum Lernen senden, der Kunde kann sich die Analyse ansehen und dadurch von unterwegs aus mehr über Trading lernen und sehen, wie man einen Chart richtig analysiert.

- 1.5 Ihre Software, insbesondere die für mich beschriebene Software "Expert Advisor", werden als eine reine Dienstleistung an den Kunden gegen Zahlung einer monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Diese Dienstleistung umfasst Software, wie die für mich beschriebene Software "Expert Advisor", welche sich der Kunde vollumfänglich individuell einstellen kann. Ausschließlich der Kunde hat eine vollumfängliche Kontrolle über die Einstellungen der zur Verfügung gestellten Software. Das Geld, welches der Kunde mit Hilfe der Software einsetzen wird, legt dieser bei einem von ihm selbst von Ihnen unabhängig ausgesuchten und von Ihnen unabhängigen Broker an.
- 2. Rechtliche Bewertung von Dienstleistungen durch Betreiber von be-infinity.com im Rahmen von WealthAcademy, Wealth Live Education, Marktanalyzer, Trades To Go (App) und Expert Advisor (Software)
 - 2.1 Sie als Betreiber von be-infinity.com sind Ihrer Auskunft nach keine Vermögensverwalter, die das etwaig vorgeschlagene Portfolio für den Kunden verwalten. Sie wollen nach Ihrer eigenen Aussage ihren Kunden nur bei der selbständigen Umsetzung des Anlagevorschlags helfen, indem Sie sie unterrichten.
 - 2.2 Sie sind weder Anlageberater noch Anlagevermittler.
 - 2.2.1 Anlageberatung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG bzw. dem wortgleichen § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 WpHG ist die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.
 - 2.2.1.1 Eine Empfehlung als Anlageberatung liegt vor, wenn dem potentiellen Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird. Empfehlungen sind von bloßen Informationen oder anpreisenden Werbungen für bestimmte Produkte abzugrenzen. Nach Ihrer

Auskunft erfolgt kein persönlicher Portfoliovorschlag im Anschluss an die Inanspruchnahme Ihrer Dienstleistungen. Es werden durch Sie keine Geschäfte für Ihre Kunden abgeschlossen oder vermittelt, welche die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten i. S. d. § 1 Abs. 11 KWG zum Gegenstand haben.

Sie und die mit Ihnen eventuell verbundenen Trader sprechen auch keine Empfehlung hinsichtlich bestimmter Finanzinstrumenten aus. Sie erteilen auch keinen Vorschlag, der konkret aufzeigt, wie das konkrete Kapital Ihrer Kunden in welches Finanzinstrumente investiert werden könnte. Sie nehmen auch keine Prüfung der persönlichen wirtschaftlichen Umstände Ihrer Kunde vor, um Anlageempfehlungen auszusprechen. Sie interessieren sich nicht für das Anlagehorizont Ihrer Kunden. Sie stellen keine Fragen zum Sparvermögen, Kreditverpflichtungen, verbleibende Jahre bis zur Verrentung und auch zu bisherigen Erfahrungen mit Finanzinstrumenten. Ihre Kunden unterrichten Sie nicht über ihre finanzielle Situation. Sie fördern bei Ihren Kunden auch nicht den Eindruck, dass der Inhalt Ihres jeweiligen Angebots darauf ausgerichtet ist, eine Anlageempfehlung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände Ihrer Kunden auszusprechen.

Wir empfehlen Ihnen, im Rahmen eines Disclaimers stets darauf hinzuweisen, dass Sie die aufgrund eventueller Kundenangaben generierten Ergebnisse aus der Inanspruchnahme Ihrer jeweiligen Dienstleistung nicht unter Berücksichtigung von finanziellen Verhältnissen Ihrer Kunden ermittelt haben und Sie damit auch keine Aussage darüber treffen können, ob der Kunde die mit der Inanspruchnahme Ihrer jeweiligen Dienstleistung verbundenen Risiken tragen kann. Ein solcher klar hervorgehobener Hinweis dürfte ausreichend deutlich machen, dass es sich nicht um eine "persönliche" Empfehlung handelt. Dagegen reicht ein Hinweis, dass keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung durchgeführt wurde, ebenso wenig aus wie der Hinweis, dass die mitgeteilte Information keine Anlageberatung darstelle. Vielmehr geht es darum, ob der Anlageinteressent nach dem Gesamteindruck des Portals davon ausgehen darf, dass bei der Anlageempfehlung seine persönlichen finanziellen Umstände berücksichtigt wurden.

- 2.2.1.2 Eine Empfehlung abstrakt über das Internet, aufgrund welcher für Ihre Kunden z.B. ein Investmentvorschlag über Ihre Medien öffentlich, für jeden Nutzer reproduzierbar und nicht individuell erteilt wird, ist keine Anlageberatung, solange es sich in Bezug auf Ihre Investmentvorschläge um solche handelt, die in einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Magazin oder einer anderen an das breite Publikum gerichteten Veröffentlichung (einschließlich Internet), im Fernsehen oder im Radio erteilt werden und Ihre Kunden Ihren Investmentvorschlag nicht durch Eingabe persönlicher Daten beeinflussen können.
- 2.2.2 Sie machen auch keine mittelbar konkreten Vorschläge, indem Sie Ihren Kunden eine ganze Palette von Finanzinstrumenten zur Auswahl stellen würden. Sie befragen wie oben dargelegt auch nicht Ihre Kunden. Damit liegt auch keine Anlagevermittlung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG vor.
 - 2.2.2.1 Eine Anlagevermittlung wird in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (ebenso wie im gleichlautenden § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WpHG) definiert als die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Der Anlagevermittler beschränkt sich auf die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern. Er leitet als Bote die Willenserklärung des Anlegers, die auf Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet ist, an den Anbieter des Finanzinstruments weiter. Sobald der Anleger der Mittelsperson jedoch Vertretungsmacht einräumt und die Mittelsperson nicht als Bote auftritt, sondern als Vertreter des Anlegers in dessen Namen eine eigene Willenserklärung abgibt, fällt diese Tätigkeit unter Abschlussvermittlung i. S. v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG.
 - 2.2.2.2 Der Begriff der Anlagevermittlung ist weit zu verstehen und erfasst nach Auffassung der BaFin jedes bewusste und finale Einwirken auf den Anleger, um diesen zum Abschluss eines Geschäfts mit Finanzinstrumenten zu bewegen. Dies erfasst auch die bloße Zusammenführung von Parteien, durch die ein Geschäftsabschluss ermöglicht wird. Alle diese Leistungen werden durch Ihre jeweilige Dienstleistung nicht erbracht. Nur den

Kontakt zwischen Anleger und Veräußerer von Finanzinstrumenten herstellen, ist keine Anlagevermittlung.

- 2.2.2.3 Sie und die mit Ihnen eventuell verbundenen Trader übermitteln nach Ihrer Auskunft keine Order für Ihre Kunden zur Ausführung an einen Broker oder eine Depotbank, sodass keine Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG vorliegt. Damit erfolgt auch keine Weiterleitung der Order eines mit Ihnen eventuell verbundenen Traders an den Broker der Kunden, ohne dass eine eigene Willenserklärung der Kunden abgegeben wird, so dass kein Tatbestand der Abschlussvermittlung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG vorliegt.
- 2.3 Sie betreiben kein Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG und kein Finanzdienstleistungsinstitut nach § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG.
- 2.4 Sie setzen nach Ihrer eigenen Aussage die Entscheidungen ihrer Kunden nicht in konkrete Kundenorder um und es gibt keine Trader, die be-infinity.com zugerechnet werden könnten, so dass keine Finanzportfolioverwaltung gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG vorliegt.
- 2.5 Da keine der oben genannten Dienstleistungen auf Grundalge der erteilten Auskunft von Ihnen erbracht werden, handelt es sich bei Ihrem Angebot nicht um erlaubnispflichtige Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG und gemäß § 34f GewO. Bitte beachten Sie: Sollten sich im Rahmen Ihrer von Ihnen beschrieben Dienstleistungen die Inhaltsparameter ändern, entsteht eine Erlaubnispflicht, deren vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung gem. § 54 KWG sogar strafbar wäre und nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 lit. I), Abs. 4 GewO ein Bußgeld bis 50 000 € nach sich zieht. Auch müssten Sie dann sehr umfangreichere Wohlverhaltenspflichten für Anlageberater einhalten.

TSANWÄLTE KRAUL, v. DRATHEN

Rechtsanwalt